

# **Bundesverband Deutscher Innovations-, Technologie- und Gründerzentren e.V.**

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Bundesverband Deutscher Innovations-, Technologie- und Gründerzentren e.V." Er ist der Bundesverband der deutschen Innovations-, Technologie- und Gründerzentren sowie Wissenschafts- und Technologieparks (im Folgenden Innovationszentren genannt).
2. Sitz des Vereines ist Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Der Verein verfolgt das Ziel, Technologietransfer und Innovation sowie Unternehmensgründungen und Unternehmensentwicklungen zu unterstützen sowie die Bedeutung und den Nutzen von Technologieanwendungen und Unternehmensgründungen, insbesondere durch Innovationszentren, in der Öffentlichkeit angemessen darzustellen.

Besondere Aufgabe des Vereins ist die aktive Förderung von regionaler und nationaler Wirtschaftsentwicklung, insbesondere durch Förderung, Unterstützung und Stärkung

- der Innovationszentren beim Aufbau und Betrieb,
- von Unternehmensgründungen im innovativen und technologieorientierten Bereich,
- von Beratungs- und Dienstleistungsangeboten der Innovationszentren,
- von überregionalen und internationalen Informations- und Kommunikationsstrukturen sowie Partnerschaften.

Darüber hinaus hat der Verein die Aufgabe, die Interessen aller ordentlichen Mitglieder gegenüber Parlamenten, Regierungen, Wirtschaftsverbänden, der Presse und anderen Interessengruppen zu vertreten und aktiv zu gestalten.

2. Den Vereinszwecken dienen insbesondere die folgenden Aktivitäten:
  - Erarbeitung von Empfehlungen und Strategien zur Errichtung und für den Betrieb von Innovationszentren, insbesondere im Hinblick auf Organisation, Finanzierung, Unternehmensauswahl und -beratung sowie Förderung,
  - Erarbeitung von übergreifenden Erfahrungsberichten und inhaltlichen Stellungnahmen, Konzepten und Strategien,
  - Veröffentlichungen und Verbreitung von Informationen und Arbeitsergebnissen zu vereinsspezifischen Themen,
  - Initiierung und Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Symposien, Experten- und Arbeitskreisen sowie Ausstellungen,
  - Organisation von Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Vereinigungen und Organisationen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen,
  - Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung und Gestaltung der Meinungsbildung,
  - Vermittlung und Förderung von Kontakten zwischen den Innovationszentren.
3. Der Zweck und die Arbeit des Vereins sind nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und assoziierten Mitgliedern, Mitgliedern auf Gegenseitigkeit sowie aus Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die aktiv und unmittelbar mit dem Vereinszielen verbundene Tätigkeiten ausübt bzw. unterstützt.

2. Ordentliche Mitglieder können juristische Personen, die Innovationszentren besitzen und/oder betreiben, werden.  
Desgleichen können natürliche und juristische Personen, die ein Innovationszentrum planen und aufbauen, ordentliche Mitglieder werden.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen insbesondere aus folgenden Bereichen werden:
  - Gründungs- und Unternehmensberatung
  - Finanzierungs- und Versicherungswesen
  - Beteiligungskapital
  - Technologieentwicklung, -vermittlung und -anwendung
  - öffentliche Forschungs- und Förderungseinrichtungen
  - Gesellschafter an Innovationszentren
  - Technologieunternehmen
  - Regional- und Gewerbeentwicklung
  - ausländische Innovationszentren
  - technologiefördernde Verbände
  - ehemalige Zentrumsleiter oder -mitarbeiter als Privatpersonen
4. Assoziierte Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die das Leistungsangebot für ihre Entwicklung nutzen.
5. Mitglieder auf Gegenseitigkeit können in- und ausländische Verbände mit gleichen oder ähnlich strukturierten Aufgaben werden.
6. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die Entwicklung des Vereins oder der Innovationszentren in Deutschland besondere Verdienste erworben haben.
7. Die Hauptaktivitäten der ordentlichen Mitglieder müssen sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland konzentrieren.
8. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

Für die Ehrenmitgliedschaft, die durch den Vorstand durch Beschluss verliehen wird, ist die Empfehlung von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern erforderlich.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein muss,
- Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Mitglieds
- Ausschluss aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter schriftlicher Mahnung sechs Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
- den Tod eines Mitgliedes

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen, am Meinungsbildungsprozess zur Tätigkeit des Vereins mitzuwirken und Vorschläge zur Arbeit des Vereins einzubringen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat darüber hinaus das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und Wahlvorschläge zu machen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand,
  - der Beirat.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die Zusammenkunft aller Mitglieder (§ 32 BGB) und beschließt über die Grundlinien der Vereinsarbeit, insbesondere
  - Erlass und Änderung der Satzung,
  - Grundsätze des Arbeitsprogramms,
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
  - Beschluss über den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - Wahl des Vorstandes, -Aufnahme von Ehrenmitgliedern
  - Wahl der Rechnungsprüfer,
  - Ausschluss von Mitgliedern,
  - Auflösung des Vereins.
2. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die durch ein Mitglied des Vorstandes einzuberufen ist. Die Einladung an die Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Übersendung der Einladung an die letzte, dem Verein bekannte Mitgliederanschrift postalisch oder auf elektronischem Weg. Die Mitgliederversammlung kann auch in virtuellen oder hybriden Formaten, beispielsweise als Videokonferenz, stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Zehntel aller Mitglieder unverzüglich einzuberufen. Hinsichtlich Form und Frist der Einladung gilt Abs. 2.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

6. Jedes ordentliche Mitglied kann schriftlich ein anderes ordentliches Mitglied als seinen Vertreter in der Mitgliederversammlung bestellen. Diese Vertretungsbefugnis gilt nur für eine Mitgliederversammlung, kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Für den Fall, dass bei einer Mitgliederversammlung ein derartiges Quorum nicht erzielt wird, kann der Präsident innerhalb von drei Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Sitzung ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. In dem Einladungsschreiben ist hierauf hinzuweisen.
8. Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, sind für alle Beschlüsse in der Mitgliederversammlung die Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
9. Beschlüsse zu Änderungen der Satzung sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, anwesenden oder vertretenen Stimmen. Beschlüsse zur Beeinträchtigung eines Sonderrechts bedürfen der Zustimmung des betroffenen Mitglieds.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und mindestens vier, bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das jeweilige Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf dieser Frist bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt.

Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser nimmt an der Arbeit des Vorstandes vollberechtigt teil. Der hauptamtliche Geschäftsführer ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Ihm obliegen die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte und die Verantwortung für die Arbeit der Geschäftsstelle des Vereins. Er vertritt in seinem Aufgabenbereich den Verein im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten als seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein jeweils allein.

2. Die Besetzung des Vorstandes soll so erfolgen, dass eine möglichst gleichberechtigte Vertretung der Regionen der Bundesrepublik Deutschland gesichert ist.
3. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.
4. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
  - die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte,
  - die Erstellung des Wirtschaftsplanes,
  - die Erstellung des Jahresberichtes,
  - das Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Sondergremien,
  - die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand kann nicht im Vorstand vertretene Mitglieder als Bevollmächtigte des Bundesverbandes benennen und in die Erfüllung bestimmter Aufgaben zeitweise einbeziehen.

5. Der Vorstand soll grundsätzlich einmal im Quartal zu einer Sitzung zusammen-treten. Vorstandssitzungen können auch in virtuellen oder hybriden Formaten, beispielsweise als Videokonferenz, stattfinden.

## **§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Nachgewiesene, angemessene Aufwendungen für den Verein werden ihnen erstattet.

**§ 11  
Beirat**

Der Verein kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat berufen.

**§ 12  
Haushalt, Jahresrechnung, Geschäftsjahr**

1. Die laufenden Ausgaben des Vereins werden im wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge sowie durch sonstige Einnahmen gedeckt.
2. Die Jahresrechnung für das abgelaufene und der Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr werden vom Geschäftsführer aufgestellt und dem Vorstand vorgelegt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 13  
Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, anwesenden oder vertretenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung hat einen Liquidator zu bestellen und einen Beschluss darüber zu fassen, an welche gemeinnützige Körperschaft das Vermögen fällt. Der Beschluss ist vom Liquidator im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu vollziehen. Mangels eines derartigen Beschlusses fällt das Vermögen an den Stifterverband der Deutschen Wirtschaft, Essen.

**§ 14  
Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

=====  
=====

Beschlussfassung dieser geänderten Satzung erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 09.11.20120 in Berlin.